Amtliche Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Ratzeburg

Beschluss
über die II. Satzung der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) vom 14.12.2022 zuletzt geändert am 28.03.2024

Übersicht über den Geltungsbereich

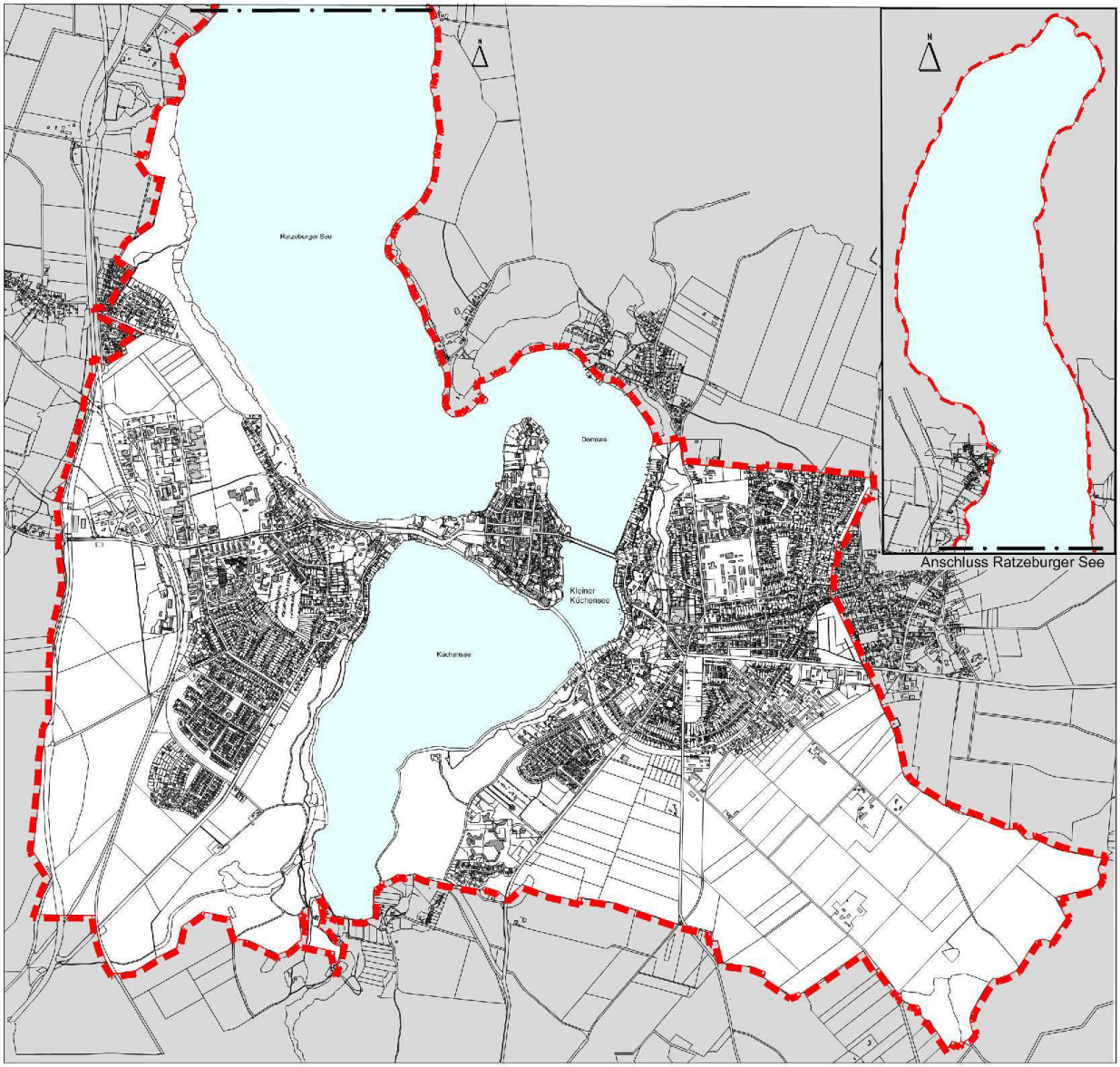

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 14.10.2024 die II. Satzung der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) vom 14.12.2022, zuletzt geändert am 28.03.2023, beschlossen (nach § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO S.-H. in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung S.-H.). Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet und kann der o.a. Darstellung entnommen werden. Die II. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Ratzeburg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus, Unter den Linden, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Zimmer 2.08, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ebenso ist die Satzung auf der städtischen Homepage unter folgendem Link einsehbar: https://www.ratzeburg.de/Bürgerservice/Bekanntmachungen/Ortsrecht .

Dies gilt ebenso für die Einsehbarkeit der Ursprungssatzung „Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) vom 14.12.2022“ und dessen I. Änderung vom 28.03.2023.

Ratzeburg, 18.10.2024

Stadt Ratzeburg (Siegel)
Der Bürgermeister

gez.
Graf

II. Satzung der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) vom 14.12.2022 zuletzt geändert am 28.03.2023

Berechtigt durch § 86 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 504 - 642) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 404), hat die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg in ihrer Sitzung am 14.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Anpassung des § 4 Herstellungspflicht der Stellplatzsatzung vom 14.12.2022 zuletzt geändert am 28.03.2023

Der § 4 Herstellungspflicht der Stellplatzsatzung vom 14.12.2022, zuletzt geändert am 28.03.2023, wird verbunden mit dem Beschluss des Landtags vom 23.02.2024 zur Änderung der Landesbauordnung und dessen Inkrafttreten am 05.07.2024 angepasst und erhält folgenden Absatz als Ergänzung:

> *„(3) Die Herstellungspflicht gilt auch für die nachträgliche Schaffung von Wohnraum, wenn bei einem bestehenden Gebäude eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Umnutzung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird.“*

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, den 15.10.2024

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister (Siegel)

gez.
Graf

Begründung
zur II. Satzung der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) vom 14.12.2022 zuletzt geändert am 28.03.2023

Die Stadt Ratzeburg hat per Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2022 eine Stellplatzsatzung als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen erlassen. Verbunden mit der Neufassung der Landesbauordnung erfolgte per Beschluss der Stadtvertretung am 20.03.2023 eine Klarstellung zur Rechtsgrundlage. Aufgrund der per Landtag am 23.02.2024 beschlossenen Änderung der Landesbauordnung u.a. zur Schaffung von Wohnraum im Bestand erklärt die Stadt Ratzeburg hierzu den örtlichen Stellplatzbedarf. Die neugefasste Landesbauordnung ist am 05.07.2024 in Kraft getreten.

Zu Artikel 1 – § 4 Herstellungspflicht:
Die per Landtag am 23.02.2024 beschlossene Änderung der Landesbauordnung (LBO) – in Kraft seit dem 05.07.2024 – beinhaltet in § 49 Abs. 1 Satz 4 LBO den Entfall der Stellplatzpflicht bei Schaffung von Wohnraum im Bestand, sofern örtlich keine explizite Erforderlichkeit in Form einer Stellplatzsatzung besteht (§ 49 Abs. 1 Satz 7 LBO). Die Stadt Ratzeburg ist eine Kleinstadt, die im ländlichen Raum eingebettet ist und derzeit eine deutliche Stellplatznachfrage spürt. Insbesondere bei der Schaffung von Wohnraum wird die Notwendigkeit von Stellplätzen festgestellt. Eine derartige Einschränkung der Mobilität durch Verzicht auf z.B. Pkws ist nicht wahrzunehmen. Um weiterhin qualitätvollen Wohnraum zu schaffen und das lokal gelebte Bedürfnis von Nutzern abzubilden, wird auch für das nachträgliche Schaffen von Wohnraum im Bestand die Stellplatzpflicht gefordert. Damit soll die Konkurrenz verschiedener Nutzungen um Stellplätze im öffentlichen Raum möglichst vermieden werden. Bereits jetzt sind im Stadtgebiet vereinzelt Anwohnerparkzonen ausgewiesen und öffentliche Stellplatzflächen in der Regel bewirtschaftet, um die Beanspruchung der begrenzt vorhandenen Flächen im öffentlichen Raum zu steuern.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten:
Ziel der 2. Änderung ist es, die per Stellplatzsatzung vom 14.12.2022 erlassenen Regelungen in ihrem Inhalt fortzusetzen. Ursprünglich beschlossen war, die Änderungssatzung parallel zum Inkrafttreten der geänderten LBO in Kraft zu setzen. Dazu war die Beschlussfassung zur 2. Änderung der Stellplatzsatzung durch die Stadtvertretung am 17.06.2024 erfolgt. Aufgrund zwischenzeitlich aufgekommener verwaltungsseitiger Einwände war es erst am 15.07.2024 zu einer Bekanntmachung gekommen, die jedoch fehlerhaft war; die geänderte LBO ist am 05.07.2024 in Kraft getreten. Somit hatte die beabsichtigte zeitliche Regelung zum Inkrafttreten der Satzung keine Berücksichtigung gefunden. Aufgrund des Rückwirkungsverbots wird das Inkrafttreten der Satzungsänderung hiermit aktualisiert.

Ratzeburg, den 15.10.2024

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister (Siegel)

gez.
Graf